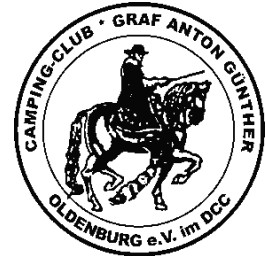


Geschäftsordnung

für Vorstand und Clubausschuss



1. Grundsätze

1.1. Funktionskreis

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Clubausschusses des Campingclubs "Graf Anton Günther", Oldenburg e .V. in DCC.

1.2. Satzungsbindung

Diese Geschäftsordnung ist gegenüber der Satzung des Campingclub "Graf-Anton-Günther" Oldenburg e.V. im DCC nachrangig. Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die gegen die o.g. Satzung verstoßen, sind nichtig.

1.3. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur in einer Sitzung des Clubausschusses beschlossen werden, in der mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

2. Der Vorstand

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben und trifft seine Entscheidungen gemeinsam. Er führt seine Geschäfte nach dem Kollegialprinzip. Alle Vorstandsmitglieder informieren sich gegenseitig.

3. Aufgaben und Stellung der Vorstandsmitglieder

3.1 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende des OC vertritt den Club als Repräsentant nach außen.

Für den OC verbindliche Vereinbarungen und Vertragsabschlüsse schließt er - entsprechend der Satzung - mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam ab.

Die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und die Clubausschusssitzungen werden von ihm geleitet.

Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für Wertungshefte

3.2. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden, zu dem er engsten Kontakt unterhält. Im Verhinderungsfalle kann der erste Vorsitzende auch eines der anderen Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Organisation von Veranstaltungen des Ortsclubs obliegt dem 2. Vorsitzenden. Er hat dabei gleichzeitig den Vorsitz des Festausschusses.

3.3 Schriftführer

Der Schriftführer überwacht und erledigt den Schriftverkehr des Ortsclubs. Das setzt engsten Kontakt mit dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertreter voraus.

Er ist darüber hinaus verantwortlich für die Führung der Protokolle in allen Mitgliederversammlungen und allen Sitzungen des Vorstandes und des Clubausschusses.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen ergehen über ihn.

3.4 Kassenwart

Der Kassenwart ist Sachbearbeiter in allen finanziellen Belangen. Er verwaltet das Vermögen des Ortsclubs, sorgt für ordnungsmäßige Vereinnahmung und Verausgabung aller Gelder und die Buchung aller Beträge.

Über Beträge bis zu € 300 kann er frei verfügen sowie gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden über Beträge bis € 1.500. Verfügungen über Beträge von über € 1.500 bis € 2.500 bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Bei Beträgen von über € 2.500 bis € 4.000 entscheidet der Clubausschuss. Die Beschlüsse können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Alle Beträge, die darüber liegen, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Er überwacht auch bei Mitgliederversammlungen die Wahlberechtigung der Anwesenden und die berechtigte Anwesenheit der Erschienenen.

4. Der Clubausschuss

4.1 Zusammensetzung

Der Clubausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Referenten
- c) den Kassenprüfern

4.2 Einberufung

Der Clubausschuss wird vom Vorsitzenden des OC mindestens einmal jährlich einberufen. Die Tagesordnung ist den Beteiligten mit der Einladung rechtzeitig zuzustellen.

4.3 Funktion

Der Clubausschuss berät den Vorstand des OC

Er entscheidet über

1. Ausschluss gemäß Satzung § 8
2. Streichung von der Mitgliederliste gem. Satzung § 9

Die Mitglieder des Vorstands haben im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied des Clubausschusses keine besonderen Rechte oder Pflichten (Ausnahme siehe 3.1). Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Informationen werden von ihnen für alle übrigen Clubausschussmitglieder vorbereitet.

5. **Die Mitglieder des Clubausschusses**

5.1. Mitglieder des Vorstandes (siehe unter Nr. 3.)

5.2. Referenten

5.2.1 Platzwart

Der Platzwart ist der Hausherr des Campingplatzes und übt als solcher dieses Recht im Rahmen der Platzordnung aus.

Er setzt die Termine für Platzdienste fest und teilt an diesen Tagen die Arbeitskräfte ein. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten

Gebäude, Geräte und sonstige Einrichtungen des Campingplatzes unterstehen der Aufsicht des Platzwartes. Dafür steht ihm ein jährliches Budget zur Verfügung, über das der Vorstand entscheidet

Eingezogene Besuchergelder, Übernachtungsgebühren, Stromgelder sowie Rechnungen über Lieferungen und Leistungen sind an den Kassenwart weiterzuleiten.

5.2.2 Caravan-, Zelt- u. Touristikreferent

Er unterhält Verbindung zu den Caravanherstellerfirmen, um die Mitglieder jederzeit über Neuerscheinungen, Preise und empfehlenswerte Typen unterrichten zu können. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle verkehrstechnischen und verkehrsstrafrechtlichen Fragen.

Im Zusammenhang damit sollte er in zeitlichen Abständen Informationen über das geben, was der Wohnwagenfahrer vor Antritt seiner Reise berücksichtigen sollte und was nicht unbedingt als bekannt vorauszusetzen ist.

Die Organisation und Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen sowie von Caravanturnieren usw. im Rahmen von Clubveranstaltungen obliegt ihm gleichfalls.

Dieses Aufgabengebiet gilt sinngemäß auch für Zelter.

5.2.3 Sportwart

Er sollte möglichst aktiver Sportler sein oder zum Sport eine sehr enge Bindung haben. Von ihm sollten Anregungen ausgehen über sportliche Betätigung im Club. Bei Rallys oder sonstigen Treffen im Bereich des Clubs sollte er sportliche Veranstaltungen organisieren (z.B. Sportwimpelwettbewerb).

5.2.4 Medienreferent

Der Medienreferent ist zuständig für den medialen Auftritt des CC Graf-Anton-Günther und seine regelmäßige Aktualisierung.

5.2.5 Kinder- und Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Organisation und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche.

5.3 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen die Bücher und Belege der Kassenführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und geben etwaige Beanstandungen und Anregungen an den Vorstand weiter. Über ihre Tätigkeit und Feststellungen erstatten sie den MG auf der JHV Bericht.

6. Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende repräsentiert den Club nach außen. Er hat das Recht, an den Vorstands- und Clubausschusssitzungen beratend teilzunehmen; ein Stimmrecht besitzt er dort nicht.

Anlage zur Geschäftsordnung: Aufwandentschädigung lt. Vorstandsbeschluss vom 24.8.1988, zuletzt geändert im Januar 2017.